

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz (ThürRiStAG) vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. § 7 ThürRiStAG enthält Vorgaben für die Erstellung von Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte, wobei die oberste Dienstbehörde nach § 7 Abs. 6 Satz 1 ThürRiStAG ermächtigt ist, die Ausgestaltung des Beurteilungswesens, insbesondere Zeitpunkte, Anlässe und Inhalte der Beurteilungen sowie Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit Urteil vom 7. Juli 2021, Aktenzeichen: 2 C 2.21, entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen angesichts der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu treffenden Auswahlentscheidungen in Rechtsnormen geregelt werden müssen. Der Gesetzgeber hat das System - Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen - sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note als Richtwerte, können hingegen Rechtsverordnungen überlassen bleiben.

Während die übrigen grundlegenden Vorgaben der zuvor genannten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in der derzeitigen Fassung des § 7 ThürRiStAG enthalten sind, ist die Bildung eines Gesamturteils nicht geregelt. Da die Regelung dieser Vorgabe jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr zwingend dem Gesetzgeber obliegt, bedarf es einer diesbezüglichen Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass das Gesamturteil unter Berücksichtigung aller Einzelmerkmale gebildet wird.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 7. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes"

mit der Bitte um Bratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 15./16./17. Dezember 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil, das auf der Berücksichtigung aller Einzelmerkmale beruht."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Änderungsgesetz wird das Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetz vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021, Aktenzeichen: 2 C 2.21, geändert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Die mit dem neu eingefügten Satz vorgenommene Aufnahme der Regelung dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Nach dessen vorgenannten Urteil vom 7. Juli 2021 müssen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen angesichts der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu treffenden Auswahlentscheidungen in Rechtsnormen geregelt werden. Der Gesetzgeber hat das System - Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen - sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note als Richtwerte, können hingegen Rechtsverordnungen überlassen bleiben.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Regelung, dass ein Gesamturteil zu bilden ist, wird zudem klargestellt, dass das Gesamturteil unter Berücksichtigung aller Einzelmerkmale gebildet wird.

Zu Artikel 2

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.